



# **Reglement über die Bildung von Technischen Rückstellungen**

Gültig ab 31. Dezember 2019  
Beschluss des Stiftungsrates vom 31. März 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Ziel .....	3
2	Definitionen .....	3
3	Versicherungstechnische Grundlagen.....	3
4	Technische Rückstellungsarten.....	3
5	Technische Rückstellungen der Pensionskasse der Stadt Winterthur.....	4
5.1	Allgemeines .....	4
5.2	Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten .....	4
5.3	Pensionierungsverluste.....	5
5.4	Kompensationseinlagen für die Einführung eines neuen Vorsorgemodells .....	5
6	Schlussbestimmungen .....	5
6.1	Änderungsvorbehalt .....	5
6.2	Inkrafttreten .....	5
	Anhang A: Technische Grundlagen und Technischer Zinssatz .....	6

# 1 Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

## 2 Definitionen

**Vorsorgekapitalien und Rückstellungen** werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten entsprechen den individuellen Freizügigkeitsleistungen. Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger entsprechen dem versicherungstechnischen Barwert der zukünftigen erwarteten Leistungen an die Rentenbezüger. Unter den technischen Rückstellungen versteht man einen reservierten Betrag, um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage gemäss Art. 44 BVV2 der Pensionskasse auswirkt. Damit soll die Sicherheit gewährleistet sein, die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und Rentenbezügern erfüllen zu können. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Pensionskasse gebildet.

Die **Wertschwankungsreserve** dient dem Ausgleich von Schwankungen der Vermögensanlage. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

## 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

### Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versicherten-bestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

### Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird in Anwendung der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten festgelegt. Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen. Der Experte legt bei seiner schriftlichen Empfehlung die Herleitung dar und begründet diese.

### Aktuelle Grundlagen

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur verwendet technische Grundlagen und einen technischen Zinssatz gemäss Anhang A.

### Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Pensionskasse beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

## 4 Technische Rückstellungsarten

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

### **Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten**

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorretischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **Pensionierungsverluste**

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **Kompensationseinlagen für die Einführung eines neuen Vorsorgemodells**

Der Stiftungsrat kann zum teilweisen oder ganzen Ausgleich von Leistungskürzungen eines vom Stiftungsrat beschlossenen neuen Vorsorgemodells die voraussichtlichen Kosten gemäss Vorschlag des Experten als Rückstellung beschliessen.

### **Pendente und latente Leistungsfälle**

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten auf Grund der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der Pensionskasse vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

### **Senkung des technischen Zinssatzes**

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

### **Rentenerhöhungen**

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

## **5 Technische Rückstellungen der Pensionskasse der Stadt Winterthur**

### **5.1 Allgemeines**

Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse der Stadt Winterthur setzen sich grundsätzlich aus drei Rückstellungen zusammen, nämlich der technischen Rückstellung für

- Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten
- Pensionierungsverluste
- Kompensationseinlagen für die Einführung eines neuen Vorsorgemodells (befristete Rückstellung bis 2024)

### **5.2 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**

Die Rückstellung wird gebildet um die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Schadenverlauf der aktiv Versicherten aufzufangen (Abweichung zu den erwarteten Todes- und Invaliditätsfällen).

Die für die reglementarischen Leistungen notwendige Risikoschwankungsreserve wird so bestimmt, dass sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% genügen, um zukünftige Schwankungen der jährlichen Schadensbelastung auffangen zu können.

### **5.3 Pensionierungsverluste**

Diese Rückstellung dient zur Deckung des im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven versicherten Personen und aller temporärer Invalidenrentner, die das BVG-Alter 55 erreicht haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse sind 90% als Rückstellung vorzusehen, da davon ausgegangen wird, dass 10% der Pensionierten ihre Vorsorgeleistungen in Kapitalform beziehen. Dieser Satz kann gemäss den Erfahrungswerten der Geschäftsstelle jeweils angepasst werden.

### **5.4 Kompensationseinlagen für die Einführung eines neuen Vorsorgemodells**

(befristete Rückstellung bis 2024)

Diese Rückstellung dient zur Deckung der Kompensationseinlagen im Rahmen eines vom Stiftungsrat beschlossenen neuen Vorsorgemodells. Sie ist die Summe der gesamten zukünftigen Einmaleinlagen, ohne Berücksichtigung von Austrittswahrscheinlichkeiten und technischem Zinssatz. Die Rückstellung wird um die jeweils per 1.1. des laufenden Kalenderjahres gutgeschriebenen Kompensationseinlagen reduziert und dem aktuellen Bestand der Aktiv-Versicherten angepasst.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Änderungsvorbehalt**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

### **6.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13. März 2020 rückwirkend auf den 31. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen vom 1. Januar 2014.

## **Anhang A: Technische Grundlagen und Technischer Zinssatz**

Gem. Beschluss des Stiftungsrats vom 8. Dezember 2022 gilt ab 31. Dezember 2022:

- Technische Grundlage: VZ2020 / Generationentafel
- Technischer Zinssatz: 1.75%